Leistungs- und Entgeltvereinbarung
für die Leistung „Motivations- und Förderprojekt" zwischen

Stadt Heidelberg, Kinder- und Jugendamt
vertreten durch die Amtsleiterin Frau Myriam Lasso,
Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg

- im Folgenden: *„Leistungsträger"*-

und

Sozialpädagogische Betreuungen und Familienhilfe gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Claus-Dieter Coccius,
Adalbert-Stifter-Str. 25, 69181 Leimen

- im Folgenden: *„Leistungserbringer"*-

Präambel

(1) Der Leistungserbringer stellt gemäß § 27 Abs. 2 und § 35a SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe) ambulante Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe in Form eines Motivations- und Förderprojekts zur Verfügung. Der Leistungsträger zahlt hierfür ein Entgelt.

(2) Zur Bestimmung von Qualitätsstandards, des Umfangs der Angebote durch den Leistungserbringer sowie der Höhe des von dem Leistungsträger gezahlten Entgelts wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1
Angebote des Leistungserbringers

(1) Der Leistungserbringer stellt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen folgendes Angebot zur Verfügung:

(2) Der Leistungserbringer erbringt auf der Grundlage der vorgelegten Konzeption vom März 2022 Leistungen in Form eines Motivations- und Förderprojekts gemäß § 27 Abs. 2 und § 35a SGB VIII. Die Konzeption (Anlage 1) ist Inhalt der vorliegenden Vereinbarung.

(3) Das Angebot wird an 185 Schultagen vorgehalten. Darüber hinaus werden 35 Betreuungstage in den Schulferien angeboten bzw. in Ferienzeiten durchgeführt. Im Leistungsangebot enthalten sind Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie evtl. vom Träger angebotene Supervision, Fortbildungen und Teamsitzungen.

(4) Durch diese Vereinbarung wird kein Arbeits- oder Dienstverhältnis weder im arbeitsrechtlichen Sinne noch in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht mit der jeweiligen Fachkraft des Leistungserbringers begründet.

(5) Das Auftragsverhältnis endet mit Beendigung/ Einstellung der Hilfe. Das Auftragsverhältnis kann jederzeit – in Abstimmung mit dem fallführenden Kinder- und Jugendamt – auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von jeder Vertragspartei beendet werden.

§ 2
Personelle Ausstattung, Qualifikation und persönliche Eignung der Fachkräfte/ Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für die Durchführung der Angebote nach dieser Vereinbarung nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und/oder Erfahrung besitzen.

(2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine Personen hauptamtlich beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftatbestände nach Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt wurden.

(3) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine neben- oder ehrenamtlichen Personen in Aufgaben der Jugendhilfe beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftatbestände nach StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Hierzu ist durch den Leistungserbringer festzulegen, welche neben- und ehrenamtliche Aufgaben aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a Abs. 3 SGB VIII erforderlich machen. Die Tätigkeiten sind anhand des Prüfschemas im „Leitfaden Kinderschutz im Ehrenamt" (Anlage 2) zu ermitteln und zu dokumentieren.

(4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, sich von allen hauptamtlich beschäftigten oder vermittelten Personen und denjenigen neben- und ehrenamtlichen Personen, die entsprechend Absatz 3 definierte Tätigkeiten ausüben, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Das erweiterte Führungszeugnis ist vor der Aufnahme der Beschäftigung vorzulegen. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Vorlage ist entsprechend zu dokumentieren.

(5) Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.

(6) Die bei dem Leistungserbringer beschäftigten Fachkräfte nehmen an internen gemeinsamen Teambesprechungen, Supervisionen und Fortbildungen teil.

§ 3
Entgelt und Auszahlungsmodalitäten

(1) Das Entgelt für die gemäß vorgelegter Konzeption beschriebene Leistung beim Standardangebot des Motivations- und Förderprojekts beträgt 170,89 € pro Betreuungstag (220 Tage).

(2) Die Rechnungen werden rückwirkend pro Monat beglichen.

(3) Der Leistungsträger ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg vorzulegen. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung ist die Stadt berechtigt, die Mittel zurückzufordern.

§ 4
Vereinbarung zum Schutz des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII

(1) Allgemeine und inhaltliche Ziele
Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Leistungsträgers – zum Ziel, die Kooperation zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Leistungserbringers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Leistungserbringer Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. - soweit erforderlich - auf einen anderen Träger, ggfs. den Leistungsträger, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Leistungsträger und Leistungserbringer geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist der Leistungsträger über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- der Leistungserbringer im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Leistungsträger und Leistungserbringer die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

(2) Zuständigkeit
Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

(3) Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag
Leistungserbringer und Leistungsträger verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ (Anlage 3)

(4) Verfahrensregelung
Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt:
Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Leistungserbringer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Der Leistungserbringer kann hierbei auf eigene oder, soweit erforderlich, auf genannte insoweit erfahrene Fachkräfte anderer Leistungserbringer, ggfs. des Leistungsträgers, zurückgreifen (Anlage 4).

2. Schritt:
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt:
Der Leistungserbringer wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Leistungserbringer:

- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt:
Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Leistungserbringers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Der Leistungsträger wird auch informiert, wenn sich der Leistungserbringer nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie über diese Informationspflicht an den Leistungsträger hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. Schritt:
Nach Information des Leistungsträgers erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Leistungserbringer bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

(5) Fortbildung / Qualifizierung der Fachkräfte
Der Leistungserbringer ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

§ 5
Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei der Durchführung und der Dokumentation der Angebote die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der §§ 61 ff. SGB VIII / 67 ff. SGB X sowie die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) einzuhalten.

§ 6
Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich gegenüber dem Leistungsempfänger Regelungen zur Partizipation und zum Beschwerdewesen für die von der Hilfeerbringung betroffenen Kinder und Jugendlichen zu entwickeln und einzuhalten.

§ 7
Vereinbarungslaufzeit und Kündigung

(1) Die vorliegende Vereinbarung tritt ab dem 01.02.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit bis 31.01.2023.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung sind Entgelte, die bereits ausgezahlt wurden, für die der Leistungserbringer jedoch noch keine Leistung erbracht hat, zurückzuzahlen. Die Rückzahlung wird mit Ende der Vereinbarung fällig.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Von dieser Vereinbarung erhält jede Partei eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung.

(2) Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vereinbarungslücken.

Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg

Stadt Heidelberg

Myriam Lasso
Amtsleiterin

SpBFh Coccius gGmbH
Schwalbenstr. 1
68309 Mannheim
Postanschrift Verwaltung:
Adalbert-Stifter-Str. 25
69181 Leimen
Tel. 06224-97330 Fax 06224-973366

Sozialpädagogische Betreuungen und Familienhilfe Coccius gGmbH
Claus-Dieter Coccius
Geschäftsführer